

Entwurf vom 15. Dezember 2010

Erläuterungen

Zum Entwurf der Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel

(Berg- und Alpverordnung, BAIV, SR 910.19)

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2007 ist die Berg- und Alpverordnung in Kraft. Sie gibt den Betrieben ein Instrument zur Produktdifferenzierung in die Hand, schützt die Produzenten und Verarbeiter vor unlauterem Wettbewerb und garantiert den Konsumentinnen und Konsumenten die wahre Herkunft eines Produkts aus dem Berg- oder Alpengebiet. Um die bestehenden Anforderungen noch transparenter und glaubwürdiger zu machen, soll die Berg- und Alpverordnung totalrevidiert werden. Die Erfahrungen zeigen, dass trotz Verordnungsrevision im Jahr 2008 nach wie vor gewisse Fragen zur Umsetzung bestehen. Der einheitliche Vollzug der BAIV ist noch nicht gewährleistet, und oftmals müssen Einzelfälle interpretiert und beurteilt werden. Zentral sind insbesondere folgende Fragestellungen:

- Wer muss sich zertifizieren lassen und auf welchen Stufen?
- Sollen Sömmerungsbetriebe der Zertifizierungspflicht unterstellt werden? Soll auch der Begriff „Alpen“ den Anforderungen der BAIV unterliegen?
- Wie müssen nach BAIV zertifizierte Produkte gekennzeichnet werden? Wie erkennt man sie auf dem Markt? Müssen alle landwirtschaftlichen Zutaten aus dem Berg- resp. Sömmerungsgebiet stammen? Wo müssen sie verarbeitet werden?

Aus diesem Grund soll die BAIV nun revidiert werden. Es handelt sich formal um eine Totalrevision, da durch die Neugliederung der Artikel und der Überarbeitung des Zertifizierungskonzeptes die Umsetzung der Verordnung vereinfacht werden soll.

2. Die wichtigsten Änderungen

2.1 Änderungen in Bezug auf Zertifizierung und Kontrolle

Die BAIV verlangt heute eine Zertifizierung des Verwenders der Bezeichnungen „Berg“ oder „Alp“. Gemäss den Anforderungen an Zertifizierungsprogramme und -systeme für die Akkreditierung nach ISO/IEC Guide 65 / DIN EN 45011 handelt es sich jedoch um eine Produktzertifizierung. Zertifiziert wird ein Produkt, kontrolliert werden die Hersteller. Durch die entsprechende Präzisierung in der Verordnung soll die Frage der Zertifizierung und der Kontrolle geklärt werden.

Das vorgeschlagene Konzept sieht vor, dass die Rückverfolgbarkeit durch eine Zertifizierung der Produkte entlang der Wertschöpfungskette gewährleistet werden soll. Neu müssen also alle Berg- und Alp-Produkte auf allen der Primärproduktion nachgelagerten Stufen im Besitz eines Zertifikats sein. Dadurch wird die Zertifizierungspflicht auf verschiedene Marktteilnehmer erweitert (siehe Tabelle auf Seite 2). Produkte der Primärproduktion sowie direkt vermarktete, betriebseigene Produkte sind von der Zertifizierungspflicht ausgenommen: Sie unterliegen jedoch, wie alle anderen Stufen der Wertschöpfungskette, einer Kontrollpflicht.

Um keine unnötigen zusätzlichen Kontrollen auf Stufe der Primärproduktion zu generieren, werden diese auf die bestehenden Kontrollen gemäss Verordnung über die Koordination der Inspektion auf Landwirtschaftsbetrieben (VKIL)¹ gestützt. Die Kontrollen auf den nachgelagerten Stufen erfolgen gemäss vorgegebener Kontrollfrequenz durch die Zertifizierungsstellen.

Tabelle: Zertifizierungskonzept

	Primärproduktion (ohne Verarbeitung)	Zwischenhandel/ Halbfabrikate	Produzent Endprodukt
Definition	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung von Primärprodukten, z.B. - Milch - Getreide - Tierhaltung, z.B. Alplämmer 	<ul style="list-style-type: none"> - Zwischenhandel, z.B. - Milchhändler - Getreidemühlen - Schlachthöfe/ Zerlegebetriebe - Herstellung von Zwischenprodukten und Halbfabrikaten 	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung eines fertig verpackten Produkts, z.B. - Käse - Brot - Trockenfleisch
Zertifizierung	NEIN	JA	JA
Kontrolle	Anerkannte Kontrollstelle	Akkreditierte Zertifizierungsstelle	Akkreditierte Zertifizierungsstelle
Kontrollinhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Zonenzugehörigkeit - Warenfluss - Futtermittel - Tierverweildauer im Berg- resp. Sömmerungsgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - Zertifikate - Freigabestatus - Verpflichtungserklärungen - Warenfluss - TVD 	<ul style="list-style-type: none"> - Zertifikate - Freigabestatus - Rezepturen - Warenfluss - TVD
Kontrollfrequenz	Gemäss VKIL	Alle 2 Jahre	Alle 2 Jahre Sömmerungsbetriebe alle 4 Jahre
Stichprobenkontrollen	Zusätzlich, risikobasiert (im Rahmen der Zertifizierung)	Zusätzlich, risikobasiert (im Rahmen der Zertifizierung)	Zusätzlich, risikobasiert (im Rahmen der Zertifizierung)
Kosten	(Bestehende) Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> - Zertifikat - Stichprobenkontrollen 	<ul style="list-style-type: none"> - Zertifikat - Stichprobenkontrollen

Für die Sömmerungsbetriebe soll eine besondere Regelung geschaffen werden. Wenn Sömmerungsbetriebe Käse und andere Lebensmittel herstellen, gelten sie als Lebensmittelbetriebe und im Sinne der Verordnung als Verarbeiter. Gerade weil Alpkäse bei den Konsumenten ein sehr hohes Ansehen genießt und eine hohe Wertschöpfung generiert, scheint es unerlässlich, im Sinne der Glaubwürdigkeit auch für Alpprodukte, die in den Handel gelangen, ein gültiges Zertifikat voraus zu setzen, welches deren Echtheit garantiert. Um den Aufwand an Kontrollen und Kosten jedoch verhältnismässig zu gestalten, sollen Sömmerungsbetriebe weniger häufig kontrolliert werden (mindestens alle vier Jahre) als beispielsweise ein im Berggebiet gelegener Lebensmittelverarbeiter. Zudem wird die Mög-

¹ Verordnung über die Koordination der Inspektion auf Landwirtschaftsbetrieben (Inspektionskoordinationsverordnung, VKIL, SR 910.15)

lichkeit geschaffen, dass sich Sömmerungsbetriebe zwecks Zertifizierung organisatorisch zusammenschliessen können. Bei Produkten mit einer GUB/GGA- resp. einer Bio-Kennzeichnung kann auf bestehende Kontroll- und Zertifizierungsmechanismen zurück gegriffen werden. Weitere Möglichkeiten sind die Zertifizierung über gemeinsame Käsereifungslager, die Zertifizierung über Vermarktungsorganisationen oder die Zertifizierung mittels Gruppensertifikaten (angeboten beispielsweise durch landwirtschaftliche Beratungszentren).

2.2 Weitere Änderungen im Überblick

- Neu sollen auch Übersetzungen in die in der Schweiz gebräuchlichen Sprachen sowie abgeleitete Begriffe besser geschützt werden; damit soll verhindert werden, dass Phantasiebezeichnungen wie z.B. „Alp Beef“ oder „Mountain Tea“ zur Umgehung der Berg- und Alpverordnung verwendet werden können. Neu sollen analog der Bio-Verordnung diejenigen Zutaten im Verzeichnis der Zutaten gekennzeichnet werden, die aus dem Berg- resp. Sömmerungsgebiet stammen. Bislang war die Kennzeichnung umgekehrt.
- Zwecks besserer Rückverfolgbarkeit und besserer Marktübersicht soll neu die Zertifizierungsstelle (Name oder Codenummer) auf dem Produkt angegeben werden, auch dies analog der Bio-Verordnung.
- Die Grundlage für staatliche Zeichen (Logos) für die Kennzeichnung von Berg- und Alp-Produkten ist bereits im Landwirtschaftsgesetz² (Art. 14 Abs. 4) gegeben. Die BAIV soll jedoch die entsprechende Kompetenz an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement delegieren.
- Der heutige Aufbau und die Struktur der BAIV schafft gewisse Auslegungsprobleme. Des Weiteren sind sowohl die Begriffe als auch die Anforderungen an die Kennzeichnung der BAIV nicht vollständig kompatibel mit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung. Dies führt zu Unklarheiten. Eine Neu-Strukturierung der BAIV soll Klarheit bringen. Aus formaler Sicht bedingen die vorgeschlagenen Änderungen somit eine Totalrevision der BAIV. In materieller Hinsicht jedoch beschränken sich die Änderungen auf die oben erwähnten Punkte.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Titel

Der Titel der Verordnung wird präzisiert. Die Verordnung gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel. Durch den Ersatz des Begriffs „verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse“ durch den Begriff „Lebensmittel“ wird präzisiert, dass verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die keine Lebensmittel sind, nicht in den Geltungsbereich fallen (z.B. Kosmetika).

Struktur / Gliederung

Zwecks besserem Verständnis und eindeutiger Lesbarkeit wurde die BAIV neu gegliedert. Dazu wurden neu Abschnitte eingeführt und die Artikel teilweise neu nummeriert. Die neuen Abschnitte gliedern die Anforderungen in Bezug auf die

- allgemeinen Bestimmungen
- Anforderungen an die Erzeugnisse,
- Kennzeichnung,
- Zertifizierung und Kontrolle,
- Schlussbestimmungen.

² Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1, Landwirtschaftsgesetz, LWG)

Art. 1 Gegenstand

In Artikel 1 wurde die Bedingung, dass die Verordnung nur für in der Schweiz produzierte Erzeugnisse gilt, in Absatz 1 integriert. Der Begriff „verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse“ wurde durch „hergestellte Lebensmittel“ ersetzt, in Analogie zur Bio-Verordnung. Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die keine Lebensmittel sind, fallen somit nicht in den Geltungsbereich (z.B. Kosmetika).

Art. 2 Verwendung der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“

Neu sollen auch Übersetzungen in die in der Schweiz gebräuchlichen Sprachen besser geschützt werden; damit soll verhindert werden, dass Phantasiebezeichnungen wie z.B. „Alp Beef“ oder „Mountain Tea“ zur Umgehung der Berg- und Alpverordnung verwendet werden können. Die Verordnung gilt weiterhin auch für abgeleitete Bezeichnungen (z.B. Äplerkäse, Sennenkäse).

Gemäss bisherigem Art. 2 Abs. 2 durfte die Bezeichnung „Alpen“ (als Hinweis auf das geografische Gebiet) uneingeschränkt für Produkte verwendet werden, welche die Anforderungen der BAIV nicht einhalten. Neu wird in Abs. 4 diese Verwendung nun eingeschränkt. Die Bezeichnung „Alpen“ soll neu nicht mehr für Milch und Milchprodukte sowie Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse verwendet werden können, wenn diese der BAIV nicht entsprechen. Damit soll vermieden werden, dass die BAIV umgangen und Produkte wie „Alpen-Käse“ vermarktet werden, die nicht aus dem Sömmerungsgebiet stammen. Bezeichnungen wie „Alpenmilchschokolade“, „Alpenkräuter“ etc. sind weiterhin zulässig.

Abs. 5 ist neu und regelt die Verwendung eingetragener Marken für Erzeugnisse mit den Bezeichnungen „Berg“ oder „Alp“ nach Abs.1 und 2 und „Alpen“ nach Abs. 4. Wenn solche Marken vor dem 1. Januar 1999 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen diese für Erzeugnisse, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden. Das Datum entspricht dem Inkrafttreten der Art. 14 und 15 des LWG. Mit dieser Bestimmung wird wohlerworbenen Rechten der Markeninhaber Rechnung getragen. Spätestens ab dem 1. Januar 1999 musste aber jedermann davon ausgehen, dass der Bund eine entsprechende Regelung gestützt auf das LwG erlassen wird. Markeneintragungen ab diesem Datum können deshalb von dieser Koexistenzregelung nicht profitieren. Sie erhalten aber eine angemessene Anpassungs- bzw. Übergangsfrist (vgl. Art. 15).

Art.3 Herkunft der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 1.

Art. 4 Fütterung

Dieser Artikel fasst die Anforderungen an die Fütterung zusammen, die bisher in Art. 5 für Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Berg“ und in Art. 9 Abs. 3 für Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Alp“ geregelt wurden. Inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Art. 5 Haltung von Schlachttieren

Dieser Artikel fasst die Anforderungen an die Haltung von Schlachttieren zusammen, die bisher in Art. 7 für Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Berg“ und in Art. 9 Abs. 4 und 5 für Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Alp“ geregelt wurden. Inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Art. 6 Herkunft der landwirtschaftlichen Zutaten

Dieser Artikel entspricht materiell dem bisherigen Art. 6. Zusätzlich wurden im neuen Abs. 2 die Anforderungen für die Bezeichnung „Alp“ in diesen Artikel integriert. Er steht aber neu hierarchisch vor den bisherigen Artikeln 4 und 8, was verdeutlicht, dass grundsätzlich alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Berg- resp. Sömmerungsgebiet stammen müssen. Einzige Ausnahme bilden die maximal 10% landwirtschaftlichen Zutaten, die nachweislich nicht aus dem Berg- resp. Sömmerungsgebiet erhältlich sind. Die Menge von maximal 10% bleibt aus Gründen der Glaubwürdigkeit und Authentizität von Berg- und Alp-Produkten unverändert.

Gewisse Kreise stellen den Antrag, mehr als 10% (bis zu 50%) landwirtschaftliche Zutaten, die nicht aus dem Berg- resp. Sömmerungsgebiet stammen, für Produkte nach BAIV zuzulassen. Dies unter der Voraussetzung, dass diese Zutaten aus dem Berg- resp. Sömmerungsgebiet nur im Verzeichnis der Zutaten ausgelobt werden dürfen. Dieses Begehren steht im Rahmen der Anhörung zur Diskussion.

Art. 7 Ort der Herstellung

Dieser Artikel fasst die Vorschriften der bisherigen Artikel 4 und 8 an den Ort der Herstellung zusammen, inhaltlich bleibt er unverändert. Er definiert in Abs. 1 und Abs. 2 den Ort, wo Erzeugnisse, die mit den Bezeichnungen „Berg“ bzw. „Alp“ gekennzeichnet sind, hergestellt werden dürfen: im Sömmerungsgebiet resp. in einer ganz oder teilweise in einem Berggebiet oder dem Sömmerungsgebiet gelegenen Gemeinde.

Neu darf gemäss Abs. 3 Bst. b auch Rahm ausserhalb des Sömmerungsgebietes oder des Berggebietes verarbeitet werden. Zudem wird im neuen Bst. d präzisiert, dass nicht nur die Schlachtung, sondern auch die Zerlegung ausserhalb des Sömmerungsgebiets oder des Berggebietes erfolgen dürfen (vorher Art. 7 Abs.2 resp. Art. 9 Abs. 5).

Abs. 4 präzisiert, dass die Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ in der Sachbezeichnung in Verbindung mit einer der landwirtschaftlichen Zutaten verwendet werden dürfen, wenn die Verarbeitung ausserhalb des Berg- resp. Sömmerungsgebietes erfolgt (Bsp. Jogurt aus Bergmilch).

Art. 8

Dieser Artikel fasst die Anforderungen an die Kennzeichnung der Erzeugnisse in Bezug auf die BAIV zusammen.

Art. 8 Abs. 1

Der bisherige Artikel 6 Absatz 3 verlangte die Kennzeichnung derjenigen Zutaten, die nicht aus dem Berg- resp. Sömmerungsgebiet stammen. Neu soll in Abs. 1 gelten, dass umgekehrt diejenigen Zutaten, die aus dem Berg- resp. Sömmerungsgebiet stammen, entsprechend gekennzeichnet werden müssen. Dies wird auch bei anderen Kennzeichnungsverordnungen wie der Bio-Verordnung entsprechend gehandhabt. Gekennzeichnet werden sollen diejenigen Zutaten, die der speziellen Auslobung eines Produkts dienen.

Art. 8 Abs. 2

Für eine einfachere Rückverfolgbarkeit der Produkte und eine bessere Marktübersicht soll neu gemäss Abs. 2 der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle, welche für den Betrieb zuständig ist, der die Vorverpackung oder Etikettierung vornimmt, auf dem Erzeugnis angegeben werden. Dadurch vereinfacht sich der Vollzug der Verordnung, da sich zertifizierte Berg- und Alp-Produkte anhand ihrer Kennzeichnung von nicht zertifizierten unterscheiden lassen.

Art. 8 Abs. 3

Gemäss Art. 14 Abs. 4 des Landwirtschaftsgesetzes kann der Bund für Erzeugnisse, die aus dem Berggebiet stammen, ein Zeichen definieren. Abs. 3 präzisiert, dass die Kompetenz dazu beim EVD liegen soll.

Art. 9 Zertifizierung

Im Artikel 9 wird die Zertifizierungspflicht präzisiert. Die Zertifizierung nach BAIV spricht neu nicht mehr von einer Zertifizierung des Verwenders, sondern von einer Produkt-Zertifizierung. Bisher war unklar, wer in der ganzen Produktionskette der Verwender ist, wer folglich also für die Zertifizierung verantwortlich ist. Davon hing auch die ganze Kostenverteilung ab. Eine Klärung dieses Umstandes soll Unklarheiten bezüglich der Zertifizierung und der Kontrolle beseitigen: Zertifiziert wird ein Produkt, kontrolliert werden die Produzenten.

Art. 9 Abs. 1

Gemäss Abs. 1 müssen neu landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus verarbeitete Lebensmittel auf allen der Primärproduktion nachgelagerten Stufen zertifiziert werden. Dies bedeutet insofern eine Ausdehnung der Zertifizierungspflicht, als dass nicht nur verpackte und etikettierte Lebensmittel, sondern auch Zwischenprodukte, Halbfabrikate und Produkte des Handels (z.B. Milchhändler, Getreidemöhlen) ein Zertifikat benötigen (siehe Tabelle auf Seite 2). Sowohl für die Zertifizierungsstellen als auch für den kantonalen Vollzug wird dadurch die Einhaltung der BAIV einfacher kontrollierbar, da man sich bei der Kontrolle auf das Vorhandensein von Zertifikaten abstützen kann.

Dies soll nun auch für die Sömmerungsbetriebe gelten, die bislang generell von der Zertifizierungspflicht befreit waren. Wenn sie Alpkäse und andere Alpprodukte herstellen, die in den Handel gehen, müssen sie neu ihre Produkte zertifizieren lassen. Mit einer tieferen Kontrollfrequenz (nur alle vier Jahre) und der Möglichkeit, sich organisatorisch zusammen zu schliessen, soll der Aufwand an Kosten und Kontrollen für Sömmerungsbetriebe möglichst gering gehalten werden.

Art. 9 Abs. 2

Gemäss Abs. 2 sind Primärprodukte nicht zertifizierungspflichtig. Das heisst, Betriebe der Primärproduktion müssen ihre Berg- und Alpprodukte nicht zertifizieren lassen. Dies wird erst ab der ersten nachgelagerten Stufe nötig. Somit fallen keine zusätzlichen Kontrollen an. Ebenfalls fallen wie bisher direkt verkaufte, betriebseigene landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus auf dem Betrieb verarbeitete Lebensmittel nicht unter die Zertifizierungspflicht.

Art. 10 Zertifizierungsstellen

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 12.

Art. 11 Kontrolle

Um die Einhaltung der BAIV sicherzustellen, werden sämtliche Stufen der Wertschöpfungskette kontrolliert. Dabei erfolgen die Kontrollen auf Stufe Primärproduktion gemäss VKIL. Die BAIV-relevanten Kontrollpunkte werden im Rahmen von bestehenden Kontrollen kontrolliert. Dadurch sind die Kosten vernachlässigbar. Für Betriebe der Primärproduktion bedeutet dies zudem keinen Mehraufwand an Kontrollen.

Art. 11 Abs. 1 und 2

Gemäss Abs. 1 finden die Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle auf zertifizierten Betrieben wie bisher grundsätzlich mindestens einmal alle zwei Jahre statt. Neu müssen nach Abs. 2 zertifizierte Sömmerungsbetriebe (also nur solche mit Käseproduktion) nur mindestens alle vier Jahre kontrolliert werden.

Art. 11 Abs. 3

Betriebe der Primärproduktion werden nach der VKIL kontrolliert. Es entstehen dadurch keine zusätzlichen Kontrollen.

Art. 11 Abs. 4 und 5

Wie bisher werden im Rahmen der Zertifizierung zusätzliche, auf einer risikobasierten Auswahl basierende Kontrollen entlang der Wertschöpfungskette eines zertifizierten Produkts durchgeführt. Dabei handelt es sich nicht zwingend um statistisch relevante Stichproben. Diese zusätzlichen Stichprobenkontrollen gehen wie bisher zu Lasten des zertifizierten Betriebs.

Art. 12 Pflichten der Betriebe

Neu ist in diesem Artikel von den Pflichten der Betriebe, und nicht mehr von den Pflichten der Verwender die Rede. Damit übernehmen auch die Betriebe (nicht mehr die Verwender) die Kosten sämtlicher Kontrollen, die im Rahmen der Zertifizierung durchgeführt werden.

Art. 13 Vollzug

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 13.

Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Kennzeichnungen „Berg“ und „Alp“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnissen vom 8. November 2006 wird aufgehoben und durch die vorliegende neue Verordnung ersetzt.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

Da die neuen Bestimmungen Anpassungen an die Etikettierung der Erzeugnisse erfordern, werden angemessene Übergangsfristen gewährt. Ein Jahr wird gewährt für die Kennzeichnung nach bisherigem Recht und ein weiteres Jahr für das Abgeben bereits vorhandener Bestände. Neu ist die Über-

gangsfrist für Marken, die die Bezeichnung „Berg“ oder „Alp“ enthalten und die nach dem 1. Januar 1999 hinterlegt wurden. Diese dürfen noch bis zum 31. Dezember 2014 für Erzeugnisse verwendet werden, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen.

Art. 16 Inkrafttreten

Bisher ebenfalls in Art. 16 geregelt. Die Verordnung soll voraussichtlich am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

4. Auswirkungen

4.1 Bund

Für den Bund sind die Änderungen wirkungsneutral.

4.2 Kantone

Es muss geprüft werden, wie die Kontrollpunkte der BAIV bei bestehenden Kontrollen auf Stufe Primärproduktion gemäss VKIL kostenneutral bzw. kostengünstig mit-kontrolliert werden können. Die Ausweitung der Zertifizierungspflicht auf alle der der Primärproduktion nachgelagerten Stufen erleichtert den Vollzug der Verordnung.

4.3 Volkswirtschaft

Für die Wirtschaftsbeteiligten sind positive Effekte zu erwarten, indem die Verordnung praxisgerechter und präziser ausgestaltet wird. Da auf Stufe Primärproduktion die Einhaltung der BAIV mittels bestehenden Kontrollen gemäss VKIL kontrolliert wird, fallen für Betriebe der Primärproduktion keine zusätzlichen Kontrollen an und die Kosten sind dadurch vernachlässigbar.

Neu ist hingegen, dass Produkte von Sömmerungsbetrieben, welche nicht direkt verkauft werden, sondern in den Handel gelangen, zertifiziert werden müssen (z.B. Alpkäse). Um Aufwand und Kosten möglichst gering zu halten, ist speziell für die Sömmerungsbetriebe eine tiefere Kontrollfrequenz vorgesehen (alle vier Jahre). Zudem lässt die BAIV die Möglichkeit offen, dass sich Sömmerungsbetriebe organisatorisch zusammenschliessen können. Gerade bei Produkten mit einer GUB/GGA- resp. einer Bio-Kennzeichnung kann auf bestehende Kontroll- und Zertifizierungsmechanismen zurück gegriffen werden. Weitere Möglichkeiten sind die Zertifizierung über gemeinsame Käsereifungslager, die Zertifizierung über Vermarktungsorganisationen oder die Zertifizierung mittels Gruppensertifikate (angeboten beispielsweise durch landwirtschaftliche Beratungszentren).

Die Ausweitung der Zertifizierungspflicht wurde von den Teilnehmern der vorbereitenden Arbeitsgruppe als insgesamt gut umsetzbar eingeschätzt. Die Grossverteiler verlangen bereits heute zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und für die Glaubwürdigkeit ihrer Produkte ein Zertifikat auf allen Stufen der Wertschöpfungskette. Bei der Ausweitung der Zertifizierungspflicht auf alle der der Primärproduktion nachgelagerten Stufen dürfte in der Praxis kein grosser Mehraufwand entstehen.

4.4 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

4.5 Datum des Inkrafttretens

Die Verwaltungsänderung soll per 1.1.2012 in Kraft treten.